

M X. Patent

vom 24. Febr. 1854, betr. das Gesetz vom 8. October 1852 wegen der Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Localeinschätzungskommissionen für die Classensteuer.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

Nachdem der getreue Landtag zu dem von Uns unterm 8. October 1852 erlassenen Gesetze, betreffend die Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Localeinschätzungskommissionen für die Classensteuer (Ges. Samml. 1852, S. 225) nachträglich seine Genehmigung ertheilt hat, so ist diesem Gesetze als einem nunmehr definitiven allgemeinen Landesgesetze auch fernerhin nachzugehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.

M XI. Gesetz

vom 24. Febr. 1854, eine Abänderung des §. 49 des Gesetzes vom 3. April 1846 über die Landesunterthanenschaft und das Primathörrecht (Ges. Samml. 1846 S. 27—38) betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, verordnen hiermit zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Anwendung des §. 49 des Gesetzes vom 3. April 1846, die Landesunterthanenschaft und das Primathörrecht betreffend, entstanden sind, auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Art. 1.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 3. April 1846 kommen nicht nur bei denjenigen Primathhörangehörigkeits-Differenzen zur Anwendung, die erst nach dem 30. April 1846 entstanden sind, sondern auch bei denjenigen, die der früheren Zeit ange-